



Stadt Rotenburg a. d. Fulda, Stadtteil Lispenhausen

**vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19
„MZV Lispenhausen“**

Umweltbericht

Ansprechpartner:



KH Planwerk GmbH

Bergstraße 7

36100 Petersberg

Telefon: 0661 92 804

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung	4
1.1.1	Ziele der Planung	4
1.1.2	Angaben zum Standort, Art und Umfang des Vorhabens	4
1.1.3	Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
1.1.4	Bedarf an Grund und Boden	6
1.2	Darstellung, der für das Vorhaben relevanten, in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung	6
1.3	Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	8
1.3.1	Staub / Luft	9
1.3.2	Schall	9
1.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihre Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	10
1.5	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen	10
1.6	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder bzgl. der Nutzung von natürlichen Ressourcen	11
1.7	Auswirkungen der Planung auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	11
1.8	Eingesetzte Techniken und Stoffe	11
1.9	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	11
1.10	sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Fläche, Flächenverbrauch)	11
2	BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS (BASISSZENARIO), EINSCHLIEßLICH DER UMWELTMERKMALE DER GEBIETE, DIE VORAUSSICHTLICH ERHEBLICH BEEINFLUSST WERDEN	12
2.1	Boden und Fläche	12
2.2	Wasser	15
2.3	Klima und Luft einschl. Aussagen zur Vermeidung von Emissionen, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur effizienten und sparsamen Nutzung von Energie sowie Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	16
2.4	Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt	17
2.5	Landschaft	24
2.6	Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	24
2.7	Kultur- und sonstige Sachgüter, Kulturelles Erbe	25
2.8	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	25
2.9	grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens	25
2.10	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	26

3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	26
3.1	alternative Planungsmöglichkeiten / Gründe für die getroffene Wahl	26
3.2	erhebliche nachteilige Auswirkungen	27
3.3	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf aufgetretene Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	27
3.4	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind: auf Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, NATURA 2000-Gebiete, Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter	27
3.4	geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	27
3.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	28
4	ZUSAMMENFASSUNG	28
5	REFERENZLISTE DER VERWENDETEN QUELLEN	30

Anlage 1: Grünordnungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan, Blatt 3)

1 Einleitung

1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung

1.1.1 Ziele der Planung

Der Müllabhol-Zweckverband „Rotenburg“ -Sitz Bebra- (MZV) betreibt seit September 2014 am südlichen Rand des Stadtteils Lispenhausen, auf dem Grundstück der Philipp-Reis-Str. 27, ein Umschlaggelände mit einer Umschlaghalle für Restabfall, Bioabfall und Papier. Darüber hinaus werden weitere, nicht gefährliche Abfälle in Boxen oder Containern umgeschlagen, zwischengelagert und zum Abtransport in die Verwertungsanlagen vorbereitet.

Seit September 2014 verfügt der MZV über eine 100%ige Tochtergesellschaft, die MZV-Service GmbH, die Entsorgungsdienstleistungen im Gewerbe- und Industriebereich anbietet. In den letzten Jahren sind die auf dem Umschlaggelände angelieferten Mengen stark gestiegen, sodass es erforderlich ist, einige organisatorische Änderungen im Betriebsablauf vorzunehmen. Der bisherige Genehmigungsstand schränkt den MZV auf eine Gesamtlagermenge von 100 Tonnen ein. Dadurch können viele Transporte nicht optimal ausgelastet werden, da diese frühzeitig abgefahren werden müssen, um die Gesamtlagermenge von 100 Tonnen nicht zu überschreiten. Mit einer Genehmigung nach Bundesimmissionsgesetz (BlmSchG) würde die Grenze von 100 Tonnen wegfallen, so dass eine optimale Bewirtschaftung der Anlage möglich wäre. Dadurch ist eine Reduzierung von Kosten und Emissionen der Anlage möglich.

Voraussetzung für eine Genehmigung der Anlage nach BlmSchG ist, dass das Vorhaben auf einer ausgewiesenen, baurechtlich gesicherten Fläche entsteht bzw. betrieben wird. Für die Flächen des Umschlaggeländes des MZV hier im Stadtteil Lispenhausen liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Die hier vorhandenen, baulichen Anlagen und Nutzungen sind über bestehende Baugenehmigung gesichert.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „MZV Lispenhausen“ soll ein Gewerbegebiet mit der Zweckbestimmung „Abfallwirtschaft“ ausgewiesen werden, um die bestehende Anlage der MZV und deren Weiterentwicklung baurechtlich zu ermöglichen.

Umweltbericht

Der Umweltbericht behandelt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes, ermittelt die umweltbezogenen Auswirkungen der Planung und erarbeitet Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation potentieller Eingriffe.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich. Er dient der Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

1.1.2 Angaben zum Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Standort

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 „MZV Lispenhausen“ befindet sich zwischen den Städten Rotenburg a. d. Fulda und der Stadt Bebra, hier am Rande bestehender Gewerbeflächen südlich des Stadtteils Lispenhausen, der Stadt Rotenburg a. d. Fulda und umfasst eine Gesamtfläche von 9.348 m². Die Erschließung des Plangebiets erfolgt nordöstlich des Geltungsbereiches über die „Philipp-Reis-Straße“, welche südlich des Plangebietes an die Bundesstraße B 83 anschließt.

Der Standort des Umschlaggeländes verfügt über eine Umschlaghalle für Restabfall, Bioabfall und Papier. Darüber hinaus werden weitere, nicht gefährliche Abfälle in sich auf dem Betriebsgelände befindlichen Boxen oder Containern umgeschlagen, zwischengelagert und zum Abtransport in die Verwertungsanlagen vorbereitet.

Naturräumliche Lage

Lispenhausen ist ein Stadtteil von Rotenburg an der Fulda im osthessischen Landkreis Hersfeld-

Rotenburg. Naturräumlich liegt der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 „MZV Lispenhausen“ im „Osthessischen Bergland“ (35), hier in der Haupteinheit „Fulda-Werra-Bergland“ (357), speziell im Naturraum „Bebraer Becken“ (357.11). Die Landschaft ist geprägt von gewerblich- und infrastrukturell genutzten Flächen, sowie den Streuobst und Gehölzen entlang des Erdwalls an der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches.

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von ca. 199 m üNN und ist eben.

Abgrenzung des Geltungsbereiches

Die Fläche des Geltungsbereichs wird bereits von dem MZV betrieben und befindet sich am südlichen Rand des Stadtteils Lispenhausen. Das Plangebiet grenzt westlich an die Bahnanlage der Deutschen Bahn und nordwestlich an eine Versickerungsanlage für Regenwasser, an der sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche anschließt. Im Norden, Süden und Osten grenzen weitere Gewerbeflächen an.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücken 14/41, 14/42, 14/43, 14/44, 14/45, 14/46, 14/47, 14/48, 14/49 und 14/63 der Flur 9, Gemarkung Lispenhausen mit einer Gesamtfläche von 9.348 m².



Abbildung 1: Luftbild Gewerbefläche St. Lispenhausen, Plangebiet rot umgrenzt

1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes

Aktuell wird der Geltungsbereich bereits durch den Müllabhol-Zweckverband „Rotenburg“-Sitz Bebra (MZV) betrieben. Geplant ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes (GE) mit der Zweckbestimmung „Abfallwirtschaft“, um die bestehende Anlage des MZV und deren Weiterentwicklung baurechtlich zu ermöglichen.

Der bisherige Genehmigungsstand schränkt den MZV auf eine Gesamtlagermenge von 100 Tonnen ein. Mit einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) würde die Grenze von 100 Tonnen wegfallen, so dass eine optimale Bewirtschaftung der Anlage möglich wäre.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Rotenburg a. d. Fulda weist die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 bereits als gewerbliche Baufläche aus. Damit sind das Vorhaben und die geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes laut des Flächennutzungsplanes möglich.

Der Bebauungsplan setzt für das Gewerbegebiet (GE) mit der Zweckbestimmung „Abfallwirtschaft“ eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 fest. Die Höhe der baulichen Anlagen im Gewerbegebiet bemisst sich an den Bestandshöhen der dort stehenden Gebäude, welche bereits baurechtlich gesichert sind. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind nicht zulässig. Dies gilt nicht für Zaun- und Einfriedungsanlagen.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt nordöstlich des Geltungsbereiches über die „Philipp-Reis-Straße“, welche südlich des Plangebietes an die Bundesstraße B83 anschließt.

Des Weiteren enthält der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 „MZV Lispenhausen“ Festsetzungen zu Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie bauordnungsrechtliche Festsetzungen zu Einfriedungen und Beleuchtungen und Allgemeine Hinweise und Empfehlungen zur Wasserwirtschaft/Grundwasser (Niederschlagswasser, Denkmalschutz, Altlasten und Bodenschutz, Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie zur Beleuchtung).

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „MZV Lispenhausen“ im Stadtteil Lispenhausen umfasst eine Fläche von insgesamt 9.348 m². Hiervon werden ca. 0,71 ha (7.165 m²) als Gewerbegebiet ausgewiesen sowie rd. 0,21 ha (2.183 m²) als private Grünflächen bzw. als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft bereitgestellt.

1.2 Darstellung, der für das Vorhaben relevanten, in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Regionalplan Nordhessen 2009

Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist das Plangebiet als „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand“ gekennzeichnet. Die umliegenden Flächen sind ebenfalls als „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand“ markiert.

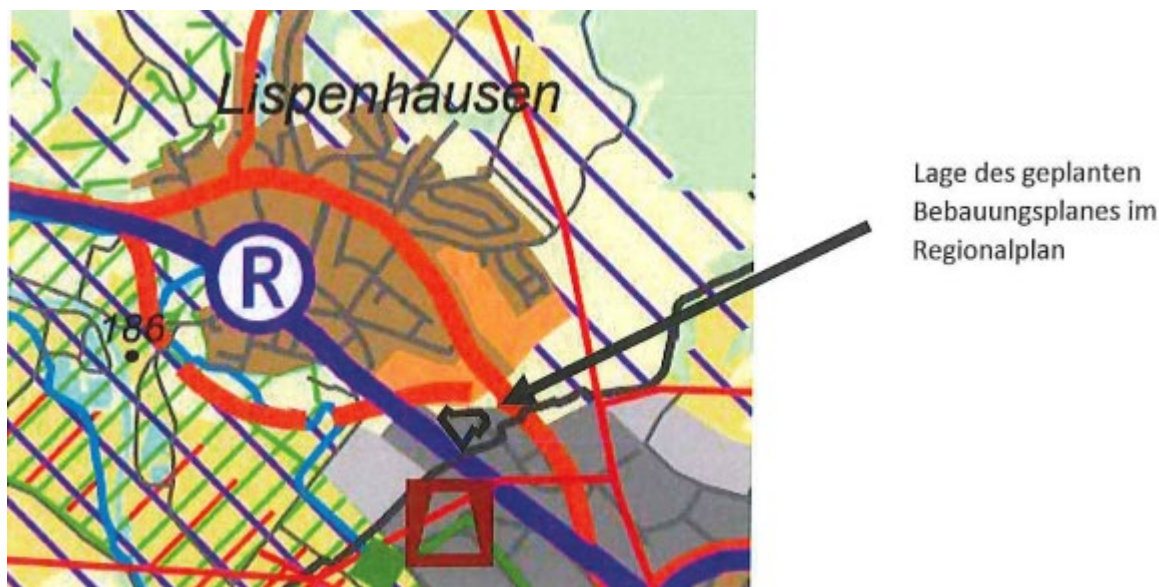


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Nordhessen 2009 mit Kennzeichnung des Plangebiets

Flächennutzungsplan (FNP)

Der Flächennutzungsplan der Stadt Rotenburg a. d. Fulda weist die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 bereits als gewerbliche Baufläche aus.

Damit sind das Vorhaben und die geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes laut des Flächennutzungsplanes möglich.

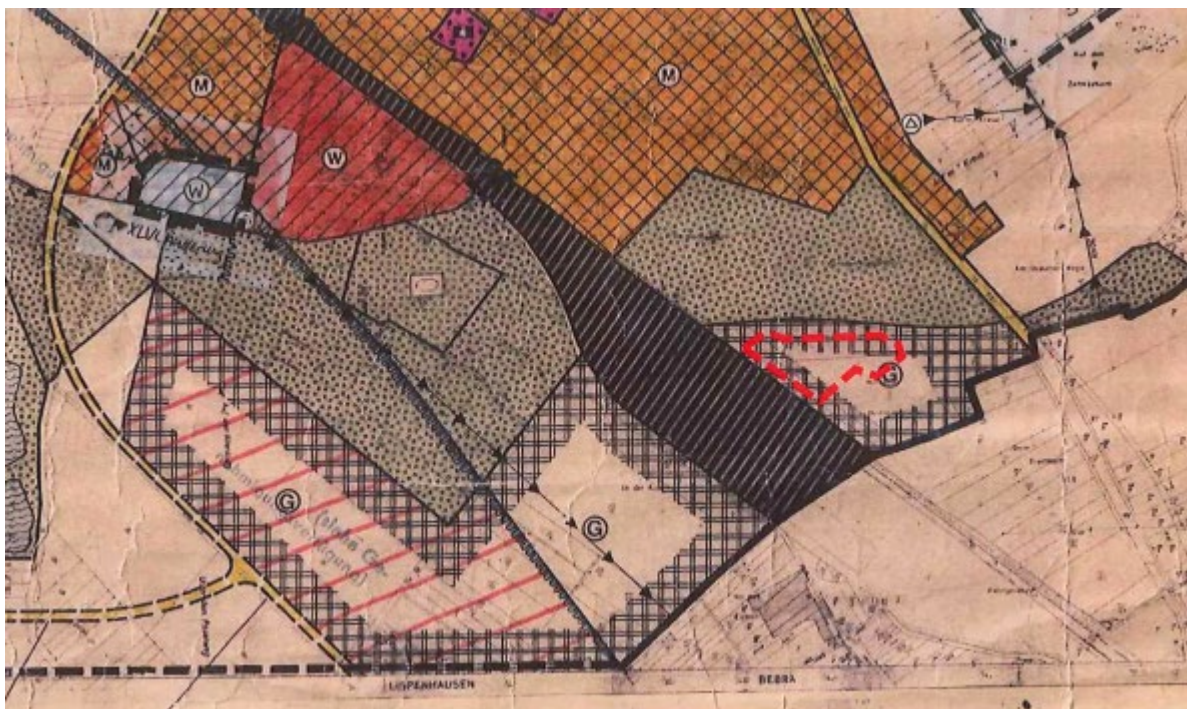


Abbildung 3: Auszug Flächennutzungsplan, Kennzeichnung Lage des Plangebietes in Rot

Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet liegt momentan noch kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Die bestehenden Gebäude und Nutzungen bzw. der Gewerbestandort sind durch Bauanträge baurechtlich gesichert.

Überörtliche Fachplanungen

Aktuelle überörtliche Fachplanungen (z.B. Verkehrswege, Versorgungstrassen etc.) im Plangebiet oder dessen näheren Umgebung sind derzeit nicht bekannt.

Innenentwicklung und Bodenschutz

Das Baugesetzbuch wurde mit dem Ziel geändert, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden zu stärken. Der Vorrang der Innenentwicklung zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen ist insofern ausdrücklich als ein Ziel der Bauleitplanung bestimmt worden. Die städtebauliche Entwicklung soll nun vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen (§ 1 Abs. 5 BauGB).

In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird daher in der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB in Satz 4 folgendes bestimmt: Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Für die Bauleitplanung bedeutet das, dass in den Begründungen zu Bauleitplänen darzulegen ist, dass die Kommune Bemühungen unternommen hat, vor der Neuinanspruchnahme von Flächen zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu untersuchen und auszuschöpfen.

Flächenverfügbarkeiten, Innenentwicklungsmöglichkeiten etc. wurden im Vorfeld der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 „MZV Lispenhausen“, seitens der Stadt und dem Vorhabenträger geprüft. Alternative Standorte kommen für den Vorhabenträger nicht in Frage bzw. stehen ihm nicht zur Verfügung. Bei dem gewählten Standort handelt es sich bereits um eine genutzte Gewerbefläche, welche im gleichen Rahmen weiterentwickelt bzw. die Nutzungen im Rahmen der Ausweisung eines Bebauungsplanes festgeschrieben werden sollen.

Es werden keine neuen bzw. zusätzlichen Flächen beansprucht. Die Belange des Bodenschutzes werden somit durch eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme unversiegelter Bereiche im Außenbereich durch die Nutzung des Standortes berücksichtigt, sowie weiterhin im Rahmen der getroffenen Festsetzungen für den Bebauungsplan beachtet.

Schutzausweisungen / Denkmalschutz

Im Plangebiet selbst sowie im direkten Umfeld befinden sich keine Einzeldenkmale im Sinne des § 2 (1) HDSchG und keine unter Ensembleschutz stehenden Gesamtanlagen.

Im Plangebiet sowie im direkten Umfeld sind keine Überschneidungen mit Schutzgebieten im Sinne der §§ 23 - 26 BNatSchG (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete) vorhanden. Ebenfalls sind keine Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotop im Plangebiet vorhanden.

Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht im Umfeld des Plangebietes.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Auenverbund Fulda“ beginnt ca. 450 m westlich des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „MZV-Lispenhausen“.

Das Vogelschutzgebiet (VFG) „Fulda zwischen Rotenburg und Niederaula“ beginnt ebenfalls westlich in ca. 650 m Entfernung. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes (NATURA-2000-Gebietes) können aufgrund des Abstandes sowie der bestehenden Vorbelastungen und gleichbleibenden Nutzungen ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet wird westlich sowie südlich durch einen begrünten Erdwall mit Gehölzbestand begrenzt. Dieser Gehölzbestand ragt z.T. in das Plangebiet, zählt jedoch hinsichtlich seiner Ausprägung nicht zu den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen.

Trinkwasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete sind ebenfalls nicht durch das Vorhaben betroffen. Oberirdische natürliche Gewässer befinden sich ebenfalls nicht im Plangebiet oder näherem Umfeld.

Fachgesetze

In verschiedenen Fachgesetzen werden Ziele des Umweltschutzes definiert, die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind. Die wichtigsten Fachgesetze sind dabei das:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Umweltinformationsgesetz (UIG)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Hierzu kommen nachfolgend fachspezifische Landesgesetze:

- Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG)
- Hessisches Wassergesetz (HWG)
- Hessisches Forstgesetz (HFG)
- Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG).

1.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Im Rahmen der Abwägung sind nach § 1 Abs. 7 BauGB die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Da es sich bei der geplanten Anlage, um ein Vorhaben handelt, welches ein nach § 4 BImSchG geregeltes Genehmigungsverfahren durchlaufen muss, wurden externe Fachgutachter beauftragt, um entsprechende Emissionen und Immissionen zu prüfen.

Schädliche Umweltwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

1.3.1 Staub / Luft

Staubimmissionen treten durch die angelieferten Wertstoffe und Abfallarten nicht bzw. nur in sehr geringen Mengen auf. Die Betriebsfläche wird regelmäßig gereinigt und bei Bedarf befeuchtet. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass durch den Betrieb keine schädlichen Umwelteinflüsse noch relevante Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Als Luftverunreinigung bezeichnet man jede Abweichung von der natürlichen Zusammensetzung der Luft. Ob und in welchem Maße Gerüche auf Menschen schädigend wirken bzw. erhebliche Belastungen hervorrufen, hängt im Wesentlichen von der Häufigkeit von Geruchseinwirkungen ab. Die Belastung wird über die Wahrnehmungshäufigkeit im Jahr dargestellt. Bei der Beurteilung der Gerüche werden Gerüche aus dem Kfz-Verkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlicher Düngemaßnahmen oder Ähnlichem berücksichtigt. Die Immissionswerte der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL, Immissionswert Wohn-/Mischgebiet 0,10¹; Immissionswert Gewerbe-/Industriegebiet 0,15) gelten für die Summe aller Geruchsimmisionen aus definierten Anlagen.

Für den Betrieb der Anlage liegt ein Geruchsimmisionsgutachten² aus dem Jahr 2013 vor. Nach der hier erfolgten Emissionsprognose ist folgende Geruchsemission für den geplanten Wertstoff- und Umschlaghof zu erwarten: Für die kontinuierlichen Emissionsquellen (Container Erdaushub, Astwerk, Bauschutt und sonstige diffuse Quellen) werden 0,056 MGE/h angesetzt. Des Weiteren entstehen bei z.B. Verladevorgängen diskontinuierliche Emissionen. Diese wurden zusätzlich mit 27,6 MGE/h eingeschätzt. Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage ist mit keinen weiteren, als den genannten, Geruchsemissionen zu rechnen.

Die Immissionsprognose wurde mit den Daten der DWD Wetterstation Bad Hersfeld durchgeführt. Auf den am höchsten belasteten relevanten Flächen im Gewerbegebiet Bebra wurde eine Geruchswahrnehmungshäufigkeit von max. 5,4 % der Jahresstunden berechnet. Auf den am höchsten belasteten relevanten Flächen im Wohngebiet Lispenhausen wurde eine Geruchswahrnehmungshäufigkeit von 0,3 % der Jahresstunden berechnet.

Wenn keine Vorbelastungen für ein Beurteilungsgebiet bekannt sind und keine weiteren geruchsrelevanten Emittenten bekannt sind, ist es gängige Praxis die Hälfte des Immissionsrichtwertes, welche in der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) beschrieben ist, anzustreben. Dies soll gewährleisten, dass Unternehmen an einem Standort zukünftige die Möglichkeit besitzen Erweiterungen oder Neuerrichtungen von Anlagen ohne weitere Einschränkungen realisieren zu können. Dies ist hier bei der Anlage der Fall. Es wird der halbe Immissionsrichtwert (0,15) der Geruchsimmisionsrichtlinie nicht überschritten.

Wie bereits beschrieben, handelt es sich hier bei der Ausweitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „MZV-Lispenhausen“ um eine Ausweisung bzw. Festsetzung einer in dieser Form bereits bestehenden Nutzung. Änderungen gegenüber der bestehenden Nutzung werden durch die Ausweisung des Bebauungsplans Nr. 19 nicht hervorgerufen. Somit ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb keine schädlichen Umwelteinflüsse noch relevante Beeinträchtigungen oder Störungen des Allgemeinwohls zu erwarten sind. Die hierüber geschaffene Planungsgrundlage dient im Fortgang der, nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlichen, Rechtsgrundlage für das durchzuführende abfallwirtschaftlich Genehmigungsverfahren vom Regierungspräsidium Kassel. Da im Fall des MZV, in dem sich wegen der Überschreitung der 100 t-Schwelle anschließenden abfallwirtschaftlichen Genehmigungsverfahren nach BImSchG aber ohnehin u.a. immissionsrelevante Aspekte wie Lärm, Staub und Gerüche in Abhängigkeit des detaillierten Anlagenbetriebes betrachtet werden, genügt es, wenn innerhalb dieses nachgelagerten Verfahrensschritts, hier im Zuge der BImSch-Genehmigungsverfahren, Festsetzungen getroffen werden.

1.3.2 Schall

Ein Schallgutachten liegt für das Vorhaben bzw. den Betrieb nicht vor. Grundsätzlich ist die Einhaltung aller sich aus der TA Lärm ergebenden Anforderungen für ein Gewerbegebiet innerhalb und außerhalb

¹ ein Immissionswert von 0,10 entspricht einer 10% Häufigkeit der Geruchsstunden (GIRL – Geruchsimmisionsrichtlinie)

² „Gutachten P 3027 zu den Geruchsimmisionen aus den Emissionen der geplanten Umschlagstation für Siedlungsabfälle und Wertstoffe MZV Müllabhol-Zweckverband Rotenburg – Sitz Bebra“, TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH Frankfurt am Main, 29.10.2013

des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gefordert.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind auf Grundlage des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO für die zulässigen Nutzungen die Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete mit 65 dB(A) tags sowie 50 dB(A) nachts einzuhalten.

Der Nachweis der Einhaltung der zulässigen Lärmemissionen ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens bzw. hier im Zuge der Genehmigung der Anlage gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG-Antrag) zu führen. Die Berechnung ist in der DIN 45691 geregelt.

Lärm und Geräuschimmissionen durch den antreffenden Pkw- und Lkw-Verkehr, Betriebsfahrzeuge und sonstige Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände (Abkip- und Umladevorgänge) treten lediglich tagsüber während der Öffnungs- und Betriebszeiten auf. Es ist davon auszugehen, dass keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

1.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihre Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Der Müllabhol-Zweckverband „Rotenburg“ -Sitz Bebra- (MZV) betreibt sowohl die Abfallentsorgung nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 20.07.2004 in der jeweiligen Fassung, als auch die Einsammlung von Wertstoffen im Rahmen der Dualen Systeme im Sinne des § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 (BGBl. I, S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung in seinem Verbandsgebiet.

Im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 sind die entsorgungspflichtigen Körperschaften gefordert, die hierfür erforderlichen Maßnahmen in ihrem Entsorgungsbereich einzuführen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden der sachgerechte Umgang mit Abwasser und die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 BauGB). Zur Erschließung gehören eine geordnete Abwasserbeseitigung und eine naturverträgliche Niederschlagswasserbewirtschaftung.

Die Leitungsinfrastruktur für die Abwasserentsorgung im Plangebiet ist bereits im Bestand vorhanden.

Es liegt hier ein Trennsystem (Schmutz- und Regenwasser) vor. Das Umschlaggelände bzw. der Geltungsbereich ist Teil einer ehemaligen Industrieanlage (Holzwerk). Im Jahr 2007 wurde für das Industriegebiet eine zusätzliche Versickerungsanlage für Regenwasser gebaut, welche nördlich an den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 angrenzt. Das Plangebiet bzw. der Geltungsbereich entwässert zum Teil ergänzend zum Regenwasserkanal der Stadt auch in das Versickerungsbecken.

Weiterhin enthält der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 in Teil C der textlichen Festsetzungen Hinweise und Empfehlungen zum Bodenschutz sowie zur Wasserwirtschaft und dem Schutz des Grundwassers.

1.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 soll u. a. den Betrieb der vorhandenen Abfallentsorgungsanlage planungsrechtlich ermöglichen. Die Abfallentsorgungsanlage wird hier am Standort bereits seit mehreren Jahren betrieben und ist baurechtlich genehmigt. Bei den angrenzenden Nutzungen handelt es sich auch um Gewerbestandorte sowie um Verkehrsflächen, hier der Bahnanlage. Die Nutzungen sind von möglichen Staub- und Schallimmissionen potenziell betroffen.

Die Anlage stellt keinen Störfallbetrieb i. S. der sog. „Serveso-III-Richtlinie“ dar.

Bei der Umsetzung der Planung sowie der späteren Nutzung sind keine Risiken durch Unfälle oder Katastrophen abzusehen.

1.6 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder bzgl. der Nutzung von natürlichen Ressourcen

Eine Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

1.7 Auswirkungen der Planung auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Planung keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Klima hat, da sich die Auswirkungen des Vorhabens bei Durchführung der Planung vor allem auf das Plangebiet selbst konzentrieren werden. Eine Neuversiegelung findet, wenn nur in kleinem Maße statt, da große Teile des Geltungsbereiches bereits versiegelt bzw. überbaut und teilversiegelt sind. Die kleinklimatischen Veränderungen, wie die Einschränkung der Verdunstung und der leichte Anstieg der Durchschnittstemperatur, sind voraussichtlich nicht oder nur geringfügig zu erwarten.

Die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden klimatischen Auswirkungen beschränken sich auf das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 „MZV Lispenhausen“ selbst und werden als gering eingestuft. Durch das geplante Vorhaben sind somit keine Auswirkungen auf das Makro- oder Mesoklima ersichtlich.

Da das geplante Vorhaben die Kreislaufwirtschaft unterstützt und somit zu einem kleinen Teil die Neuproduktion von Baumaterialien mindert, hat das Vorhaben im weitesten Sinne sogar positive Auswirkungen auf das Makroklima.

Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

1.8 eingesetzte Techniken und Stoffe

Alle auf dem Gelände eingesetzten Anlagen müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Ein Einsatz von Brech- und Siebanlage für die Materialaufbereitung sind nicht vorgesehen.

Im Gewerbegebiet „Abfallentsorgung“ sind ausschließlich nachfolgende Nutzungen zulässig:

Einrichtungen, Betriebsanlagen und technische Ausrüstungen, die dem Umschlagen, Zwischenlagern und Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen dienen.

Der Vorhabenträger sieht für das Umschlaggelände keine Veränderung der hier angenommenen Abfallarten vor. Ausschließlich die Gesamtlagermenge soll von < 100 Tonnen auf > 100 Tonnen erhöht werden.

Die im Plangebiet vorhandenen gewerblichen Nutzungen entsprechen den festgesetzten zulässigen Nutzungen und sind zudem bereits genehmigt und haben Bestand.

1.9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Im Zuge des Gebäudeenergiegesetzes ist sicherzustellen, dass bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Gebäuden ein bestimmter Standard an Maßnahmen zur Begrenzung des Energieverbrauchs von Gebäuden einzuhalten ist.

Zu diesen Belangen trifft der Bebauungsplan keine gesonderten Festsetzungen. Hier sind die aktuellen Regelungen bzw. gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen.

1.10 sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Fläche, Flächenverbrauch)

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Vermeidung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Städte / Gemeinden insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Diese Grundsätze sind bei der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Geplant ist eine Ausweisung eines Gewerbegebietes mit rein abfallwirtschaftlicher Zweckbestimmung

in einem bisher unbepflanzten, jedoch zuvor bereits gewerblich genutzten Gebiet. Das Gelände befindet sich in Nutzung des MZV. Eine bauliche Nachverdichtung ist nicht geplant. Ebenso ist die Inanspruchnahme naturbelassener Flächen nicht zu erwarten. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 hat lediglich die eine bauordnungsrechtliche Festsetzung der Flächen zum Ziel. Es kommt zu keinen zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen.

2 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

2.1 Boden und Fläche

Boden

Die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgt unter Berücksichtigung der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“.

Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern. Es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen und im Falle von Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden. § 1 HAltBodSchG konkretisiert unter Nr. 1 - 3 die Schutzziele des § 1 BBodSchG sowohl in Bezug auf stoffliche Aspekte als auch in Bezug auf Flächeninanspruchnahme sowie physikalische Einwirkungen auf den Boden, wie z.B. Gefügeveränderungen durch Verdichtung.

Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG u. HAltBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) und bei Einwirkungen auf den Boden Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG).

Da die Fläche innerhalb des Geltungsbereichs bereits gewerblich als Umschlagplatz für diverse Abfallstoffe genutzt wird und nahezu vollständig versiegelt wurde, ist eine Bodenfunktionsbetrachtung und eine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung nicht erforderlich.

Die Daten zur Beschreibung und Bewertung des Bodens im Plangebiet stammen aus dem Bodenviewer Hessen. Im Rahmen der Bodenfunktionsbewertung werden folgende Bodenfunktionen herangezogen:

- Bodenfunktion: „Produktion“, Kriterium „Acker-/Grünlandzahl“
- Bodenfunktion: „Lebensraum für Pflanzen“, Kriterium „Ertragspotenzial“
- Bodenfunktion: „Funktion des Bodens im Wasserhaushalt“, Kriterium „Wasserspeicherfähigkeit“ (Feldkapazität FK)
- Bodenfunktion: „Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium“, Kriterium „Nitratrückhaltevermögen“.

Die Bewertung erfolgt jeweils in fünf Stufen von sehr gering (1) bis sehr hoch (5).

Bei den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 handelt es sich ausschließlich um anthropogen überprägte Bodenformen, welche entweder bereits versiegelt, teilversiegelt oder verfestigt sind. Natürliche Böden sind gemäß BodenViewer Hessen (vgl. Abbildung 4 bis 8) im Geltungsbereich selbst nicht vorhanden.

Die Erosionsgefahr ist im Plangebiet gering und in den Randbereichen z. T. sehr hoch (vgl. Abb. 9).

Laut Altlastenkataster des Landes Hessen sind keine Altlasten, Altlastenverdachtsflächen Grundwasserschadensfälle im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 bekannt.

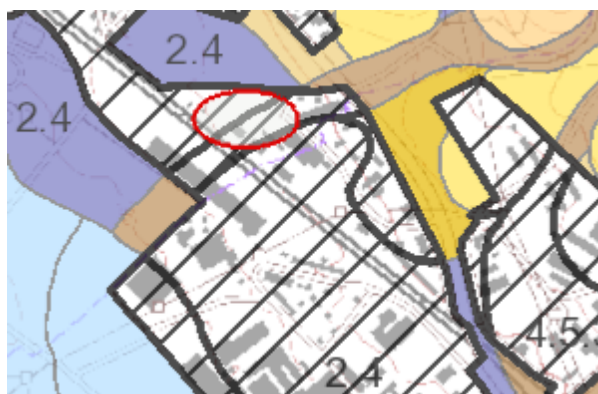


Abbildung 4: Bodenhauptgruppen
(Plangebiet rot umgrenzt)
Quelle: BodenViewer HLNUG 2025

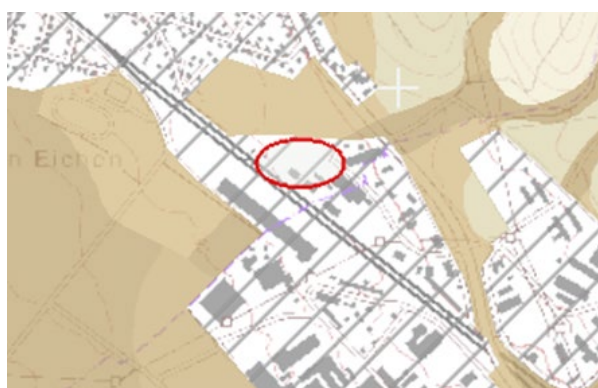


Abbildung 5: Ertragspotenzial
(Plangebiet rot umkreist)
Quelle: BodenViewer HLNUG 2025



Abbildung 6: Nitratrückhaltevermögen
(Plangebiet rot umgrenzt)
Quelle: BodenViewer HLNUG 2025



Abbildung 7: Feldkapazität
(Plangebiet rot umkreist)
Quelle: BodenViewer HLNUG 2025



Abbildung 8: Bodenfunktionsbewertung
(Plangebiet rot umgrenzt)
Quelle: BodenViewer HLNUG 2025

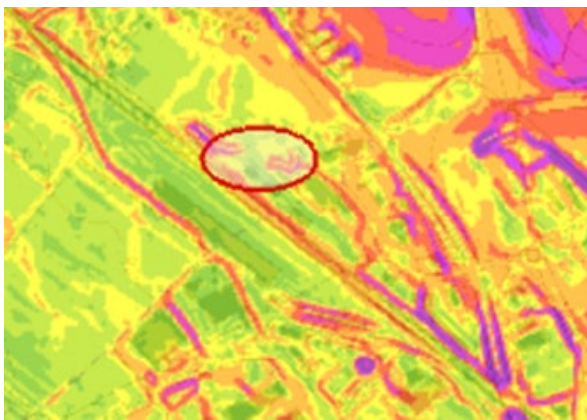


Abbildung 9: Bodenerosionsgefährdung
(Plangebiet rot umgrenzt)
Quelle: BodenViewer HLNUG 2025

Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet ist gering, es handelt sich hier ausschließlich um anthropogen überprägte Siedlungsböden.

Fläche

Bei den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 19 handelt es sich ausschließlich um anthropogen veränderte Bodenformen, welche bereits verfestigt, versiegelt oder teilversiegelt sind. Diese stehen dem Bodenhaushalt nicht mehr bzw. nur sehr beschränkt zu Verfügung.

Für das Schutzgut Fläche ist zu betrachten, welches Verhältnis zwischen überbautem und unbebautem Bereich besteht. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 umfasst eine Fläche von ca. 0,93 ha (9.348 m²). Hiervon werden ca. 0,71 ha (7.165 m²) als Gewerbegebiet ausgewiesen. Durch die Festsetzung der Grundflächenzahl im Gewerbegebiet mit (GRZ) 0,8 dürfen 80 % dieser Flächen überbaut werden. Das sind insgesamt 5.732 m².

Als private Grünflächen sind 0,21 ha (2.183 m²) als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Das bedeutet, innerhalb des Plangebietes sind mind. 19 % der Fläche als Grünfläche anzulegen und zu erhalten.

Bewertung, der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 wird bereits als Gewerbestandort genutzt und ist als solcher baurechtlich gesichert. Durch diese Nutzung ist das Gebiet bereits anthropogen überprägt, die Böden verfestigt, überformt und größtenteils versiegelt. Das Schutzgut Boden hat hier nur eine sehr geringe Bedeutung.

Durch die Ausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 „MZV Lispenhausen“, als Gewerbegebiet mit der Zweckbestimmung „Abfallwirtschaft“, kommt es zu keiner weiteren bzw. zusätzlichen Flächeninanspruchnahme, so dass hier die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ebenfalls von geringer Bedeutung ist.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden / Fläche werden daher als „nicht erheblich“ bewertet.

Darüber hinaus sind aus Sicht des Bodenschutzes, im Rahmen der Bauausführung von etwaigen Neubauten, die folgenden eingriffsminimierenden Maßnahmen zu empfehlen (aus HMUELV 2013: Bodenschutz in der Bauleitplanung):

- Nach § 202 BauGB ist in der Bauphase der Mutterboden – sofern vorhanden – zu erhalten und zu schützen („Mutterboden, der bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen“),
- sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 9731),
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens,
- Errichtung von Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden.

2.2 Wasser

Das Schutzgut Wasser gliedert sich in die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer. Hinsichtlich des Grundwassers sind die bewertungsrelevanten Schutzfunktionen vor allem die Verschmutzungsempfindlichkeit und das Grundwasserdargebotspotential. Das Teilschutzgut Oberflächengewässer umfasst sowohl Gewässer natürlichen Ursprungs als auch anthropogene Gewässer.

Das Schutzgut Wasser hat im Naturhaushalt die Aufgabe, die Wassermenge und –güte des ober- und unterirdischen Wassers zu erhalten, zu erneuern und nachhaltig zu sichern.

Grundwasser

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 liegt weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet. Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete werden von der Planung nicht berührt. Es befinden sich außerdem keine Quellen oder Quellbereiche innerhalb des Geltungsbereiches (HLNUG, 2025).

Hydrologisch gesehen gehört das Plangebiet in den hydrologischen Großraum des Mitteldeutschen Bruchschollenland (05). Hier im hydrologischen Teilraum der „Buntsandsteinrandung der Thüringer Senke“ (05402). Das Gebiet wird als hydrologisch sensibel beurteilt. Es gehört zu den Gebieten mit hoher Wasserdurchlässigkeit der Grundwasserleiter und weiträumigen Grundwasserstockgliederung (GruSchu Hessen vgl. hydrologische Raumgliederung).

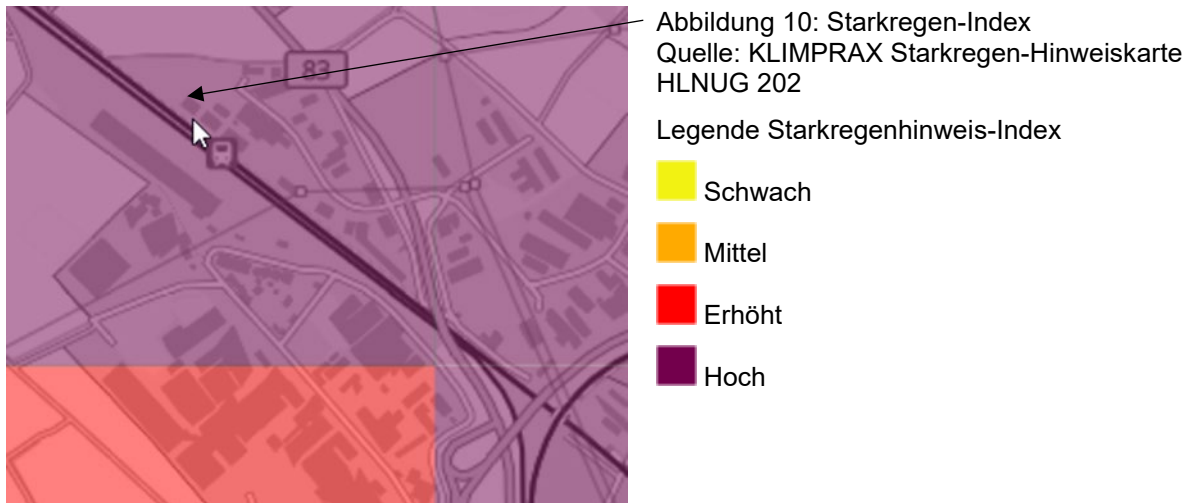
Oberflächenwasser

Natürliche Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet selbst. Wenige Meter (rd. 50 m) nördlich des Plangebietes befindet sich ein künstlich angelegter Entwässerungsgraben.

Starkregenereignisse

Von Starkregen wird gesprochen, wenn in kurzer Zeit und meist räumlich begrenzt, sehr hohe Niederschlagsmengen auftreten. Solche Extremwetterereignisse werden mit voranschreitendem Klimawandel wahrscheinlich verstärkt vorkommen, da höhere Temperaturen intensivere Niederschlagsereignisse begünstigen.

Das Land Hessen hat mit dem Projekt "KLIMPRAX - Starkregen und Katastrophenschutz für Kommunen" ein dreistufiges Informationssystem für Kommunen bereitgestellt. Im Rahmen des Projektes wird eine Starkregen-Hinweiskarte zur Identifizierung von besonders durch Starkregen gefährdeten Kommunen bereitgestellt. Die Karte beinhaltet den Starkregenhinweis-Index und den Vulnerabilitäts-Index für jede 1*1 km-Kachel. Laut Starkregen-Hinweiskarte (Abb. 11) wird der Starkregenhinweis-Index im Plangebiet als hoch eingestuft und die Vulnerabilität mit der höchsten Stufe „Vulnerabilität stark erhöht“ eingestuft.



Damit ergeben sich besondere bzw. erhöhte Planungserfordernis im Hinblick auf die Entwässerungs- bzw. Erschließungsplanung für das Plangebiet.

Bewertung, der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die Ausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 bewirkt eine Umnutzung als Gewerbegebiet mit der Zweckbestimmung „Abfallwirtschaft“ der bereits gewerblich genutzten Flächen des MZVs. Das Grundstück wird seit jeher gewerblich genutzt und ist daher schon nahezu komplett anthropogen überformt. Neuversiegelung für Verkehrsflächen findet nur in kleinem Maße statt und beschränkt sich auf die Schotter- und Schotterrasenflächen. Die Wasseraufnahme des Bodens wird dementsprechend leicht nachteilig beeinflusst.

Das hier im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird weiterhin, wie im Bestand, ortsnah versickert oder in ein Trennsystem geleitet.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner erheblichen Erhöhung des Versiegelungsgrades der Flächen des Plangebietes. Eine merkliche Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und eine Verringerung der Grundwasserneubildung sind aufgrund der bereits vorhandenen und festgesetzten Baudichte (GRZ 0,8) nicht zu erwarten. Natürliche Oberflächengewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Das Schutzgut Wasser hat somit, im vom Vorhaben betroffenen Bereich, insgesamt eine geringe Bedeutung. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

2.3 Klima und Luft einschl. Aussagen zur Vermeidung von Emissionen, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur effizienten und sparsamen Nutzung von Energie sowie Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Das regionale und lokale Klima eines Landstriches wird neben den allgemeinen klimatischen und atmosphärischen Einflüssen hauptsächlich durch seine Oberflächenstruktur und die Boden- und Landnutzung beeinflusst. Der Geltungsbereich am Rand des Stadtteils Lispenhausen der Stadt Rotenburg a. d. Fulda liegt ungefähr 197 m über dem Meeresspiegel. Die Umgebung ist orographisch moderat gegliedert. Naturräumlich liegt der Standort im „Fulda-Werra-Bergland“ (357), hier im Naturraum „Bebraer Becken“ (357.11).

Rotenburg an der Fulda und sein Stadtteil Lispenhausen haben ein gemäßigttes Klima, geprägt durch seine Lage im „Fuldatal“, umgeben von Hügeln wie dem „Knüllwald“, was zu milderem Wintern und moderaten Sommern führt, typisch für Nordhessen, aber mit dem Einfluss der umliegenden Mittelgebirge, die die Wetterbedingungen beeinflussen und oft zu mehr Niederschlag in den Höhenlagen beitragen.

Es gibt viel Niederschlag, selbst in trockenen Monaten. Der Jahresniederschlag liegt bei ca. 779 mm/Jahr. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt im Gebiet der Stadt Rotenburg a. d. Fulda ca. 9,0 °C.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „MZV-Lispenhausen“ liegt am

Rand von Siedlungsstrukturen. Im Norden grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Im Westen wird der Geltungsbereich durch die Bahnstrecke begrenzt, im Osten und Süden durch bestehende Gewerbeflächen.

Die im Norden angrenzenden Freiflächen fungieren dabei als Kaltluftentstehungsgebiete, bei dem sich unter windschwachen Strahlungswetterlagen in den Abend- und Nachtstunden die Lufttemperatur schneller abkühlt und daraufhin dem Gelände folgend, aufgrund ihrer höheren Dichte, die Hänge hinabströmt.

Ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet, welches als Frischluftentstehungsgebiet fungieren kann, befindet sich nordöstlich des Geltungsbereiches in einer Entfernung von ca. 1.245 m zum Plangebiet. Dieses Waldgebiet wirkt sich aufgrund der Entfernung nicht positiv auf das Lokalklima im Geltungsbereich des Bebauungsplanes aus.

Bewertung, der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Das Plangebiet liegt am Rand von Siedlungsbereichen und grenzt einseitig an Offenlandbereiche an. Die klimatischen und lufthygienischen Bedingungen im Plangebiet selbst sind als „gut“ einzustufen. Ein lufthygienischer Ausgleich ist vorhanden.

Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Planung keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Klima hat, da sich die Auswirkungen des Vorhabens, bei Durchführung der Planung, vor allem auf das Plangebiet selbst konzentrieren werden. Da sich durch die Ausweisung des Bebauungsplanes keine Änderungen der Nutzungen gegenüber dem Bestand ergeben, ergeben sich hier keine kleinklimatischen Veränderungen, wie die Einschränkung der Verdunstung und ggf. ein leichter Anstieg der Durchschnittstemperatur.

Die an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind auch weiterhin klimawirksam.

Die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden klimatischen Auswirkungen beschränken sich auf das Plangebiet selbst. Durch das geplante Vorhaben sind somit keine Auswirkungen auf das Makro- oder Mesoklima erkennbar.

2.4 Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt

Biotop- und Nutzungstypen

Das Plangebiet befindet sich zwischen den Siedlungsbereichen Rotenburg a. d. Fulda und Bebra, am Rande des Stadtteils Lisperhausen. Das Planungsumfeld ist durch gewerbliche, infrastrukturell und teils landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Es befinden sich keine wertvollen Biotopbestände im näheren Umfeld (Datenquelle NatureViewer HLNUG).

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes und seiner näheren Umgebung wurden im Jahr 2025 Geländebegehungen durchgeführt. Die im Gelände gemäß Hessischer Biotopkartierung erfassten Biotope wurden naturschutzfachlich bewertet. Zur Dokumentation der einzelnen, im Planungsraum erfassten Biotoptypen, werden diese im Folgenden textlich beschrieben, charakteristische Arten werden genannt.

Die naturschutzfachliche Bewertung erfolgt auf Grundlage der im Gelände kartierten Biotope und ihrer Ausprägung. Bewertungskriterien sind: der Natürlichkeitsgrad der Vegetation, die Erhaltungswürdigkeit des Lebensraumes, seine Fähigkeit zur Regeneration und seine Seltenheit (s. hierzu u. a. BASTIAN et al. 1994, 1999). In der KV Hessen 2018 werden den einzelnen Biotoptypen Wertpunkte (im Folgenden WP) zugeordnet, die bereits eine Bewertung darstellen, da ein geringer Punktwert einen niedrigen ökologischen Wert bedeutet, ein hoher Punktwert soll hingegen die hohe ökologische Bedeutung des Biotoptyps widerspiegeln.

Folgende Wertstufen wurden gebildet:

- 1 = sehr hoch (64-80 WP)
- 2 = hoch (47-63 WP)
- 3 = mittel (30-46 WP)
- 4 = gering (nachrangig; 13-29 WP)
- 5 = sehr gering (nachrangig; 3-12 WP)

Die Bewertung der abiotischen Naturgüter (Boden, Wasser, Klima/ Luft) und des Landschaftsbildes

einschließlich des Erholungswertes sind i.d.R. in der Bewertung der Biotoptypen nach Anlage 1 der KV enthalten.

Die Biotoptypen des Untersuchungsraumes wurden daher auf Basis der KV bewertet und die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope sowie die Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie entsprechend gekennzeichnet.

Da das Plangebiet derzeit bereits gewerblich durch den Vorhabenträger genutzt wird, befinden sich folgende Biotop- und Nutzungstypen auf der Fläche: Gebüsche, Hecken und Säume heimischer Arten; artenarme oder nitrophytische Ruderalvegetation; sehr stark oder völlig versiegelte Flächen; Schotter-, Kies- und Sandplätze.

Im nachfolgenden werden die vorkommenden Biotop-/Nutzungstypen des Planungsraums kurz erläutert.

02.200 Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten

Hierbei handelt es sich um Gehölzbestände entlang der westlichen und z. T. nördlichen Grenze des Geltungsbereiches. Diese aus heimischen, standortgerechten Gehölzen bestehenden Hecken bilden einen Puffer zwischen zwei Nutzungen. Im Fall des vorliegenden Planes zwischen dem Betriebsgelände der Deutschen Bahn und dem Betriebsgelände der MZV (Westen) bzw. den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Norden). Die Hecken bzw. Gehölzbewuchs bestehen zu großen Teilen aus heimischen Baumarten wie Ahorn, Birke, Esche, Wildkirsche sowie als Unterwuchs Holunder, Hasel und auch Brombeere.

Biotope dieser Kategorie stellen einen potenziellen Lebensraum für Insekten und verschiedene Vogelarten dar. Der Biotoptyp wird mit einer „mittleren“ Bedeutung eingestuft.

04.210 Baumgruppe / -reihe einheimisch, standortgerecht, Obstbäume

Hierbei handelt es sich um heimische, standortgerechte Laubbäume innerhalb der bestehenden Heckenstrukturen entlang der Grenzen des Geltungsbereiches – als Begrenzung zur Bahnanlage sowie im Norden zu den landwirtschaftlichen Flächen. Bäume wie auch Hecken stellen einen wertvollen Lebensraum für Kleintiere sowie verschiedene Vogelarten dar. Hier im Planungsraum sind diese jedoch aufgrund der vorhandenen Nutzungen (Bahnanlage, Gewerbefläche) hinsichtlich Lärm und Staub stark vorbelastet.

Dennoch weist dieser Biotoptyp eine „mittlere“ Bedeutung auf. Die Bestandsgehölze werden innerhalb des Plangebietes erhalten und bei Abgängigkeit ersetzt.

09.123 artenarme oder nitrophytische Ruderalvegetation

Hierbei handelt es sich um artenarme Ruderalvegetation, welche eher im südlichen Teil des Plangebietes zu finden sind. Hierbei handelt es sich um die entlang des Geltungsbereiches angelegten Erdwälle. Hier haben sich junge sowie auch ausdauernde Ruderalflächen etabliert. Der Biotoptyp hat eine „geringe“ Bedeutung. Er stellt dennoch ein Trittsteinbiotop zwischen den einzelnen Grünflächen innerhalb des Planungsgebietes und der Umgebung dar.

Siedlungsbiotope, Verkehrsflächen, verfestigte und überformte Flächen

10.510 sehr stark oder völlig versiegelte Flächen

10.520 nahezu versiegelte Flächen, Pflaster

10.530 Schotter-, Kies- und Sandplätze

Hierbei handelt es sich um bereits anthropogen veränderte Standorte, welche bereits vollständig versiegelt oder überbaut sind oder verfestigt bzw. teilversiegelt sind. Diese Biotope weisen keinen bedeutenden Lebensraum auf. Sie haben eine „sehr geringe“ Bedeutung. Im Planungsraum handelt es sich dabei um bestehende Gebäude, Verkehrs- und Lagerflächen innerhalb des Gewerbestandes.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen zusammengefassten Überblick über die im Planungsraum vorkommenden Biotoptypen und deren Bedeutung.

Tabelle 1: Vorkommende Biotoptypen und ihre Bedeutung

Typ-Nr.	Bezeichnung in Anlehnung an Kompensationsverordnung	§ 30 BNatSchG/	FFH-LRT	Wertpunkte (m ²)	Aufschlag (+) Abschlag (-)	Bedeutung
Gebüsche / Hecken						
02.200	Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten auf frischen Standorten	-	-	39	-	mittel
04.210	Baumgruppe, -reihe einheimisch, standortgerecht, Obstbäume	-	-	34	-	mittel
09.123	artenarme oder nitrophytische Ruderalvegetation	-	-	25	-	gering
versiegelte oder teilversiegelte Flächen						
10.510	sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Beton).	-	-	3	-	sehr gering
10.520	nahezu versiegelte Flächen, Pflaster	-	-	3	-	Sehr gering
10.530	Schotter-, Kies- und Sandplätze	-	-	6	-	sehr gering
10.710	Dachflächen, nicht begrünt	-	-	6	-	sehr gering

Biotopschutzrechtliche Belange

Innerhalb und direkt angrenzend an das Plangebiet sind keine, gemäß § 30 BNatSchG, geschützten Biotope sowie Lebensräume vorhanden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 „MZV-Lispenhausen“ enthält Festsetzungen zum Arten- und Biotopschutz, zur Eingriffsvermeidung sowie Maßnahmen zur Anlage von Grünstrukturen zur Kompensation von Eingriffen.

Tiere / artenschutzrechtliche Belange

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wird unter Berücksichtigung des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen durchgeführt. Maßgeblich für die Belange des Artenschutzes sind die Vorgaben des § 44 ff. Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutzrichtlinie (VRL). Die in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbote gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie weiterhin für alle streng geschützten Tierarten (inkl. der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. In Planungs- und Zulassungsvorhaben gelten jedoch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für die nach BNatSchG streng geschützten Arten sowie für europäische Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand. Arten mit besonderem Schutz nach BNatSchG sind demnach ausgenommen.

Für diese übrigen Tier- und Pflanzenarten gilt jedoch, dass sie im Rahmen der Eingriffsregelung mit besonderem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Der art- / gruppenspezifische Untersuchungsraum ragt über den Eingriffsbereich hinaus, damit Wirkzusammenhänge zwischen dem Eingriff und dessen Wirkung auf die jeweilige Art ermittelt werden können.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Projekts sind folgende Nutzungen im Plangebiet bedeutsam:

- Bestehende Gewerbefläche (Gebäude, Verkehrs- und Lagerflächen): diese bieten keine bzw. kaum möglichen Lebensstätten für geschützte Arten. Die vorhandenen Bauwerke (Gebäude) weisen im Bestand keine Lebensstättenfunktionen (Nester etc.) auf.
- Offenland: nördlich des Plangebietes beginnt das Offenland, mit unterschiedlichen Nutzungen (Acker- und Grünland). Im Plangebiet selbst sind nur kleine und eher artenarme ruderal Säume/Flächen zu finden.
- Hecken/ Gehölzbestände: im Plangebiet selbst befinden sich entlang der nördlichen und westlichen Grenze Gehölz-/Heckenbestände z. T. Verbuschungen mittleren Alters.

Unter Zugrundelegung der beschriebenen Strukturen im Plangebiet werden die folgenden Artengruppen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung unterzogen. Sie werden von Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfasst oder in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt:

Tabelle 2: Abschichtung der potenziell relevanten Artengruppen

Artengruppe	Relevanz	Begründung
Farn- und Blütenpflanzen	keine	Bei den wenigen Arten des Anhang IV handelt es sich durchweg um spezialisierte und / oder seltene Arten, deren Ansprüche im Umfeld des geplanten Eingriffs nicht erfüllt werden. Das Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzenarten wurde im Rahmen der Biotoptypenkartierung ausgeschlossen.
Weichtiere	keine	Bei den wenigen Arten des Anhangs IV handelt es sich durchweg um spezialisierte und / oder seltene Arten, deren Ansprüche im Plangebiet nicht erfüllt werden.
Fische und Rundmäuler	keine	Der Planungsraum selbst weist keine potenziell geeigneten Lebensräume der Artengruppe auf. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Art zu rechnen.
Käfer	keine	Der Planungsraum selbst weist keine potenziell geeigneten Lebensräume der Artengruppe auf. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Art zu rechnen.
Libellen	keine	Der Planungsraum selbst weist keine potenziell geeigneten Lebensräume der Artengruppe auf. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Art zu rechnen.
Schmetterlinge	keine	Die wenigen ruderalen Säume / ausdauernden Ruderalflächen im Geltungsbereich sind artenarm und stellen eher keinen Lebensraum der nach Anhang IV geschützten Arten dar. Ein Vorkommen kann diesbezüglich ausgeschlossen werden, zudem kann durch die bestehenden Vorbelastungen /Nutzungen eine Beeinträchtigung der Artengruppe ausgeschlossen werden.
Amphibien	keine	Das Plangebiet weist aktuell keine potenziellen Lebensräume der Artengruppe auf. Die im Umfeld befindlichen Entwässerungsgräben sowie Gehölzstrukturen stellen jedoch potenziellen Lebensraum verschiedener Amphibienarten dar (z.B. Wanderkorridor). Ein Vorkommen der nach Anhang IV geschützten Arten im Plangebiet selbst wird jedoch aufgrund der bestehenden und dauerhaften Nutzungen ausgeschlossen. Beeinträchtigung der Artengruppe werde ausgeschlossen.
Reptilien	gegeben	Reptilien besiedeln sehr unterschiedliche Lebensräume wie Wälder, Feuchtgebiete, trockene Ruderalfluren, Kulturlandschaften etc., welche auch im Umfeld des Plangebietes sowie im Plangebiet selbst vorkommen. Ein Vorkommen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
Vögel	gegeben	Vögel sind weiter zu bearbeiten. Im Plangebiet und näheren Umfeld kommen eine Vielzahl geeigneter Lebensräume vor.
Fledermäuse	keine	Das Umfeld des Plangebietes stellt potenzielle Lebensräume der Artengruppe dar. Die im Plangebiet befindlichen Gebäude werden nicht von Fledermäusen als Quartier genutzt und stellen aktuell keinen Lebensraum dar. Aus diesem Grund ist mit keiner Beeinträchtigung der Art zu rechnen.
sonstige Säugetiere	keine	Das Plangebiet selbst stellt aufgrund der vorhandenen heimischen Hecken/Gehölzstrukturen potenziellen Lebensraum bzw. der Haselmaus dar. Ein Vorkommen der Haselmaus und weiterer in Hessen vorkommender FFH-IV-Arten (wie Hamster oder

		Wildkatze) im Eingriffsbereich kann jedoch ausgeschlossen werden, da das Umfeld keine geeigneten Lebensräume darstellt und eine Lebensraumvernetzung hier aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und dauerhaften Nutzungen nicht gegeben ist.
--	--	--

Aktuell sind keine Nachweise der für diesen Planungsraum relevanten Tierarten / Tiere im Vorhabenbereich selbst bekannt. Auch wurden im Zuge eigener Bestandserhebungen (Übersichtbegehungen Sommer 2025) keine besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie streng geschützte Tierarten, der o. g. planungsrelevanten Artengruppen bzw. dessen Lebensräume (Nester, Höhlen etc.) im direkten Vorhabenbereich gesichtet.

Bei dem Planungsraum selbst handelt es sich um einen baurechtlich gesicherten Gewerbestandort. Dieser ist aufgrund der Nutzungen hinsichtlich Lärms, Staub und optischer Beunruhigung stark vorbelastet.

Aufgrund der doch eher geringen Biotopausstattung sowie der dauerhaft bestehenden Nutzungen im Plangebiet besteht im Zuge der Übersichtsbegehungen nur ein geringes Potenzial an Vorkommen planungsrelevanter Arten. Diese werden nachfolgend kurz beschrieben und bewertet.

Reptilien

Insgesamt leben in Deutschland 15 Reptilienarten. Davon sind die nachfolgenden 6 hessische FFH-Arten:

Mauereidechse	Smaragdeidechse	Zauneidechse
Sumpfschildkröte	Schlingnatter	Äskulapnatter

Die sonnigen und trockenen ruderalen Randbereiche / Fluren und Säume innerhalb des Plangebietes sowie im Bereich der angrenzenden Bahnanlagen stellen potenziellen Lebensraum wärmeliebender Reptilien, wie insbesondere der Zauneidechse dar. Zauneidechsen, als bezüglich ihrer Lebensraumstrukturen stark anthropogen geprägte Lebewesen, besiedeln Magerbiotope wie Straßenränder, Säume, trockene Übergänge zw. Gebüsch und Wiesen aber auch Siedlungsbiotope.

Aufgrund der Biotopausstattung im Plangebiet selbst sowie angrenzenden Bereichen, ist von einer Eignung als Lebensraum und damit einem Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Plangebiet auszugehen. Konkrete Nachweise dieser Art sowie der anderen 5 FFH-Arten sind im Plangebiet jedoch nicht bekannt.

Durch die bestehenden Nutzungen und Vorbelastungen im Plangebietes sowie der Kleinteiligkeit der wenigen Biotope kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben zu keiner Verringerung der auf dieses Gebiet angewiesenen Tierpopulation, hier Reptilien kommt, da genügend Ausweichhabitats im Umkreis des Vorhabens zur Verfügung stehen sowie keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch die Ausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in Anspruch genommen werden.

Avifauna

Die vorhandenen Gehölzstrukturen am Rand des Plangebietes sowie in den benachbarten Flächen können potenziellen Lebensraum für Brut- und Rastvögel darstellen. Die entlang der Nutzungsgrenzen gebildeten Saum-/ Ruderalvegetation, Verbuschungsstadien sowie die landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld und Ackerflächen stellen potenziellen Lebensraum bodenbrütender Vögel dar.

Im Zuge der Begehungen konnten keine Hinweise auf Brutstätten (Nester, Baumhöhlen) im Bereich der vorhandenen Gehölzstrukturen des Plangebietes sowie Bodennester in Ruderalfluren und Säumen gesichtet werden. Auch gebäudebrütende Vogelarten konnten am Bestandsgebäude (Halle) nicht gesichtet werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese Bereiche zu einem späteren Zeitpunkt als Brut- und Nisthabitats genutzt werden.

Bei den potenziell vorkommenden Vogelarten handelt es sich um Arten strukturreicher Ortsränder und Offenland. Diese sind unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen, meist allgemein häufig und ungefährdet. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 stellt für sie keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da die Nutzungen des Gewerbestandortes auch weiterhin zulässig sind bzw. Bestand haben. Da durch die bestehenden Nutzungen und Vorbelastungen das Plangebiet

vor allem für Bodenbrüter unattraktiv ist, sind auch keine Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten ggf. mit Tötungen von Jungvögeln zu erwarten. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben gemäß den Festsetzungen erhalten und sind zu schützen und zu entwickeln. Daher kann ausgeschlossen werden, dass es durch die Ausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 und der hier zulässigen Nutzungen zu einer Verringerung der Artenvielfalt im Plangebiet kommt, da im Nahbereich ausreichend Alternativlebensräume (Biotope) zur Verfügung stehen.

Biologische Vielfalt

Der Begriff biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst laut Bundesamt für Naturschutz

- die Vielfalt der Arten
- die Vielfalt der Lebensräume und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich gegenseitig; bestimmte Arten sind auf bestimmte Lebensräume, das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z.B. durch den Klimawandel) anzupassen.

Man kann biologische Vielfalt mit einem eng verwobenen Netz vergleichen, ein Netz mit zahlreichen Verknüpfungen und Abhängigkeiten, in dem ununterbrochen, neue Knoten geknüpft werden (BfN 2017). Dieses Netzwerk der biologischen Vielfalt macht die Erde zu einem einzigartigen, bewohnbaren Raum für die Menschen. Daher verfolgt die Hessische Biodiversitätsstrategie (HMUKLV 2015) auch das Ziel, in Hessen die natürlich und kulturhistorisch entstandene Artenvielfalt für die einzelnen Lebensräume charakteristischer Ausprägung zu stabilisieren und zu erhalten. Dabei soll die vorhandene naturraumtypische Vielfalt von Lebensräumen dauerhaft gesichert werden und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Wildlebende Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) sollen in ihrer genetischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Verteilung, auch im Boden und Wasser, vorhanden sein. Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Die biologische Vielfalt hier im Plangebiet ist von geringer Bedeutung. Aufgrund der bestehenden Nutzung als Gewerbestandort ist die hier vorhandene Biotopausstattung eher gering, die Vielfalt an Lebensräumen für verschiedene Tierarten durch die bestehenden Vorbelastungen (Gewerbelärm, Staub etc.) ebenfalls.

Im Plangebiet sind keine Vorkommen schutzrelevanter Arten, geschützter Biotope und invasiver Arten bekannt.

Nachteilige Wirkungen auf die biologische Vielfalt, durch die Ausweisung des Plangebietes und der damit verbundenen zulässigen Nutzungen, sind nicht zu erwarten.

Bewertung, der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Das Plangebiet selbst stellt bereits einen Gewerbestandort dar. Aufgrund der bestehenden Nutzung durch die MZV weist das Plangebiet bzw. der Geltungsbereich selbst nur wenige natürliche Biotop/Nutzungstypen auf. Für das Plangebiet ergibt sich damit eine geringe Konfliktsituation. Es sind keine Schutzgebiete oder geschützten Biotope betroffen.

Durch die bestehenden Nutzungen ist das Plangebiet als Lebensraum bereits stark vorbelastet. Lärm, Staub und optische Beunruhigung sind hier zu den Betriebszeiten (innerhalb der Woche) ständig gegeben.

Bei den potenziell betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung des Plangebietes ergeben sich Qualitäten als Lebensraum für bodenbrütende sowie gebüschbrütende Vogelarten und Reptilien.

Wie bereits beschrieben, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die im Planungsraum vorkommenden Gehölzstrukturen sowie Ruderaffluren und trockenen Standorte zur Reproduktion (vor

allem von Vögeln, ggf. der Zauneidechsen) sowie ggf. als Nahrungshabitat für Schmetterlinge und Insekten genutzt werden. Allerdings werden durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 „MZV-Lispenhausen“ und der dort zulässigen Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches keine potenziellen Lebensräume (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) in Anspruch genommen. Die hier im Plangebiet vorhandenen Nutzungen haben weiterhin Fortbestand.

Es kann ausgeschlossen werden, dass es bedingt durch das Vorhaben zu einer Verringerung der auf dieses Gebiet angewiesenen Tierpopulationen kommt, da keine der genannten Artengruppe und potenziell vorkommenden Arten explizit auf die dort vorkommenden Biotope und Lebensräume angewiesen sind. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ist nicht gefährdet, im Nahbereich des Plangebietes stehen ausreichend alternative Lebensräume (Biotope) zur Verfügung.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlichen geschützten Arten, sowie der Verantwortung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wurden zum Artenschutz im Bebauungsplan entsprechend nachfolgende Festsetzungen (Vermeidungsmaßnahmen) getroffen:

- Gehölzbeseitigungen (Fällungen/Rodungen und Gehölzrückschnitt) sind ausschließlich in den Wintermonaten, im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar, vorzunehmen (§ 39 BNatSchG).
- An das Baufeld angrenzende Vegetationsflächen (ruderales Säume, Verbuschungsflächen und Gehölze) sind vor mechanischen Schädigungen durch geeignete Biotopschutzmaßnahmen nach DIN 18920 und R SBB zu schützen.
- Zum Schutz von Fledermäusen und Insekten ist darauf zu achten, dass notwendige Beleuchtungen innerhalb des Geltungsbereiches nach unten abstrahlen, so dass es zu keinen weiteren Lichtemissionen in den Randbereichen kommen kann. Hierbei ist die Lichtmenge so gering wie möglich zu halten.
- Es sind LED-Leuchtmittel mit geringem Blauanteil sowie gelb-orange oder warmweiße LED und gelbe Natriumlampen zu verwenden. Zudem sollte die Außenbeleuchtung ganzjährig bspw. ab Mitternacht bis zur Morgendämmerung für mehrere Stunden abgeschaltet werden, um Insekten die Möglichkeit zu bieten von den Leuchtkörpern zu entkommen (vgl. Hinweis Beleuchtung).
- Notwendige Lagerungen von Grünschnitt / Baumschnitt in den Frühjahrs- und Sommermonaten ist zeitlich zu begrenzen. Zudem ist das Material abzudecken um eine Nutzung als Lebensraum wildlebender Tiere zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. der Befreiung nach § 67 BNatSchG.

Mit der Planung bzw. Ausweisung des Gewebegebietes durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „MZV-Lispenhausen“ sind keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Es werden keine zusätzlichen Flächen anthropogen überprägt (versiegelt oder befestigt). Die vorhandenen Grünflächen werden durch die Festsetzungen im Bebauungsplan geschützt und erhalten.

Die biologische Vielfalt hat hier im Plangebiet eine geringe Bedeutung. Durch das Vorhaben werden keine landschaftsprägenden oder naturschutzfachlich hochwertigen Biotopstrukturen in Anspruch genommen oder beeinträchtigt. Die bereits im Planungsraum vorhandenen Nutzungen und Strukturen bleiben weiterhin bestehen. Durch die Umsetzung des Planvorhabens werden keine erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt des Planungsraums hervorgerufen.

Entsprechend der Ausführungen zur geplanten Eingriffsminimierung ist bei Durchführung der Planung unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen, mit keinen nachteiligen Wirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen.

2.5 Landschaft

Das Plangebiet befindet sich zwischen den Städten Rotenburg a. d. Fulda und der Stadt Bebra, hier am Rande bestehender Gewerbeflächen südlich des Stadtteils Lispenhausen, der Stadt Rotenburg a. d. Fulda. Die Umgebung des Plangebietes wird hauptsächlich durch gewerbliche, infrastrukturelle und teils landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Das Plangebiet selbst wird seit jeher gewerblich genutzt und zu einem Großteil durch bestehende Grünflächen (Erdwall) und Gehölze eingegrünt und somit nach außen abgeschirmt.

Der Geltungsbereich ist mit einer Höhe von 197m üNN eben und weist keine Höhendifferenz auf.

Landschaftsprägende Elemente befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes.

Bewertung, der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Das vorhandene Landschaftsbild wird vor allem durch die umliegenden Gewerbeflächen, dem westlich gelegenen Gleisbereich der Deutschen Bahn und den nördlich anschließenden Ackerflächen geprägt.

Durch die geplante zukünftige Nutzung als Umschlaggelände wird das Erscheinungsbild der Fläche nicht gravierend verändert. Der MZV operiert seit mehreren Jahren auf dem Plangebiet, weshalb minimale bauliche Veränderungen auf dem Gelände keinen Einfluss auf das gewohnte Erscheinungsbild haben werden. Es werden keine Flächen außerhalb des Verbandgrundstücks in Anspruch genommen sowie auch keine Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes.

Da die, durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „MZV Lispenhausen“, beplanten Flächen komplett im Bereich des Geländes des MZV liegen, sind die Umweltauswirkungen als „gering“ und „nicht erheblich“ zu betrachten.

Durch die baurechtliche Festsetzung der Grünflächen wird das Gelände von der Umgebung in gewissem Maße abgeschirmt. Ein Eingriff bzw. eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann ausgeschlossen werden.

2.6 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Siedlungsbereiche des Stadtteils Lispenhausen sowie der Stadt Bebra. Die Nürnberger Straße/ B 83 verbindet die beiden Städte Rotenburg an d. Fulda mit dem Stadtteil Lispenhausen und Bebra.

In direkter Nähe zum Plangebiet findet keine Wohnnutzung statt. Personen befinden sich lediglich während der Öffnungs- und Betriebszeit auf dem Gelände. Durch die jahrelange Existenz des Gewerbestandortes wird das Plangebiet sowie die nähere Umgebung nicht zur Erholung genutzt.

Belastungen in Folge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind für die allgemeine Bevölkerung nicht zu erwarten. Mit folgendem Fahrzeugaufkommen ist zu rechnen: Anlieferung ca. 30 Fahrzeuge (Pkw)/Tag und 6 Fahrzeuge (Lkw)/Tag und Abholung ca. 4 LKW/Tag. Ebenso ist kein Ausbau der Werkszufahrt geplant, womit es zu keiner Beeinflussung des Verkehrs auf der B 83 kommt.

Der Umschlag der Abfälle erfolgt in einer geschlossenen Lagerhalle mit einer Abluftabsaugung. Die Abluftabsaugung erfolgt direkt über dem gesamten Bereich der Abkipfstelle, somit wird verhindert, dass Gerüche aus der Lagerhalle gelangen.

Die Belastung durch Lärm und Geräuschimmissionen durch den anfallenden Pkw- und Lkw-Verkehr, die Betriebsfahrzeuge und sonstige Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände (Abkipp- und Umladevorgänge) treten lediglich tagsüber, während der Öffnungs- und Betriebszeiten, auf.

Staubimmissionen treten durch die angelieferten Wertstoffe und Abfallarten nicht bzw. nur in sehr geringem Maße auf. Um den wenigen Immissionen entgegenzuwirken, wird die Betriebsfläche regelmäßig gereinigt und bei Bedarf befeuchtet.

Die Belastungen aus dem Betrieb des Umschlaggeländes sind dementsprechend nur für die vor Ort arbeitenden Personen (Inhaber) relevant. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass durch den Betrieb keine schädlichen Umwelteinflüsse noch sonstige relevante Beeinträchtigungen oder Störungen des Allgemeinwohls zu erwarten sind.

Bewertung, der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die durch die Umsetzung des Planvorhabens und anlagenbedingten Auswirkungen auf den Menschen bedingen sich primär durch den Betrieb der Anlage selbst und sind ausschließlich für dort arbeitende Personen relevant.

Belastungen in Folge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 sind für die allgemeine Bevölkerung nicht zu erwarten. Die Belastungen durch den Betriebsverkehr sind laut Vorhabenplan mit rd. 10 LKW-Fahrbewegungen pro Tag sowie rd. 30 PKW pro Tag, in den Betriebszeiten (7:00 bis 18:00 Uhr), gering. Ebenso ist kein Ausbau der Werkszufahrt geplant, womit es zu keiner Beeinflussung des Verkehrs auf der B 83 kommt.

Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorgerufen, die mit negativen Auswirkungen auf die angrenzenden gewerblichen Nutzungen verbunden sind. Wohnnutzungen oder Erholungsflächen befinden sich nicht im Umfeld des Plangebietes, Betroffenheiten werden nicht ausgelöst.

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter, Kulturelles Erbe

Historische Kultur- und Sachgüter sowie Denkmale sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Vor- und frühgeschichtliche Bodendenkmäler sind ebenfalls nicht bekannt. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 ist aufgrund der Lage außerhalb des Siedlungsbereiches nicht Teil eines kulturhistorischen Ortsbildes. Gebäude mit kulturhistorischer Bedeutung sind im Plangebiet nicht vorzufinden.

Bewertung, der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Es sind keine Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Der Bebauungsplan enthält trotzdem nachfolgende Hinweise zum Denkmalschutz / Bodenschutz, die im Plangebiet zu beachten sind:

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler erkannt bzw. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Stadt Rotenburg an der Fulda anzuzeigen.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen im Sinne des § 2 UVPG sind Eingriffsfolgen auf ein Schutzgut, die sich indirekt, d.h. i.d.R. auch zeitlich versetzt, auf andere Schutzgüter auswirken, wie z.B. die Verlagerung von Erholungsnutzungen aus einem überplanten Gebiet mit der Folge zunehmender Beunruhigung anderer Landschaftsteile. Wechselwirkungen werden strenggenommen, wenn es Rückkoppelungseffekte gibt, die dazu führen, dass Veränderungen der Schutzgüter sich wechselseitig und fortwährend beeinflussen. Eine „einmalige“ Sekundärwirkung ist im Grunde nichts anderes als eine (wenn auch u.U. schwer zu prognostizierende) Eingriffswirkung und sollte im Kontext der schutzgutbezogenen Eingriffsbewertung bereits abgearbeitet sein.

In diesem Sinne können über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinaus keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den vorher genannten Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter festgestellt werden.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen / Tiere ist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (Nutzungen) und geringen Biotopausstattung bei Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen bzw. getroffenen Festsetzungen zum Arten- und Biotopschutz sowie zur Begrünung der privaten Grünflächen nicht auszugehen.

2.9 grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens

Grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben hat minimale Auswirkungen auf die nähere Umgebung (Geruch, Staub, Lärm), welche allerdings aufgrund der abgeschiedenen Lage, außerhalb der Wohnbebauung von Lispenhausen, nicht über den Geltungsbereich hinausgehen und keine Betroffenheiten auf Personen außerhalb des Betriebsgeländes haben. Klima- und lufthygienische Veränderungen sind durch das Vorhaben auf das Umfeld oder die Siedlungsbereich von Lispenhausen ebenfalls nicht zu erwarten.

2.10 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen.

Durch die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „MZV Lispenhausen“ getroffenen Festsetzungen, Nutzungen und Hinweise / Empfehlungen, werden keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG gegenüber den bereits bestehenden baurechtlich gesicherten Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches hervorgerufen. Das heißt, es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden / Fläche, Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt, Wasser, Klima / Luft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Landschaftsbild und Mensch.

Aus Gründen der Umweltvorsorge und um die Belange von Natur und Landschaft angemessen zu berücksichtigen, enthält der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 nachfolgende Festsetzungen zum Arten- und Biotopschutz:

- Gehölbeseitigungen (Fällungen/Rodungen und Gehölzrückschnitt) sind ausschließlich in den Wintermonaten, im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar, vorzunehmen (§ 39 BNatSchG).
- An das Baufeld angrenzende Vegetationsflächen (ruderales Säume, Verbuschungsflächen und Gehölze) sind vor mechanischen Schädigungen durch geeignete Biotopschutzmaßnahmen nach DIN 18920 und R SBB zu schützen.
- Zum Schutz von Fledermäusen und Insekten ist darauf zu achten, dass notwendige Beleuchtungen innerhalb des Geltungsbereiches nach unten abstrahlen, so dass es zu keinen weiteren Lichtemissionen in den Randbereichen kommen kann. Hierbei ist die Lichtmenge so gering wie möglich zu halten.
- Es sind LED-Leuchtmittel mit geringem Blauanteil sowie gelb-orange oder warmweiße LED und gelbe Natriumlampen zu verwenden. Zudem sollte die Außenbeleuchtung ganzjährig bspw. ab Mitternacht bis zur Morgendämmerung für mehrere Stunden abgeschaltet werden, um Insekten die Möglichkeit zu bieten von den Leuchtkörpern zu entkommen (vgl. Hinweis Beleuchtung).
- Notwendige Lagerungen von Grünschnitt / Baumschnitt in den Frühjahrs- und Sommermonaten ist zeitlich zu begrenzen. Zudem ist das Material abzudecken um eine Nutzung als Lebensraum wildlebender Tiere zu vermeiden.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen und Boden ist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen bzw. der bestehenden Nutzung des Geltungsbereiches als Gewerbestandort nicht auszugehen.

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen bzw. Festsetzungen zum Arten- und Biotopschutz und Grünordnung können auch artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen der im Umfeld vorkommenden Tierarten und Lebensräume vermieden werden.

Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Ein Ausgleichserfordernis ergibt sich bei Einhaltung der getroffenen grünordnerischen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 nicht. Eine Eingriffs-/Ausgleichsplanung ist nicht erforderlich.

Geschützte Arten nach geltendem Recht sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 alternative Planungsmöglichkeiten / Gründe für die getroffene Wahl

Wie bereits geschildert liegt das Plangebiet außerhalb des Siedlungsbereiches umgeben von gewerblich und infrastrukturell genutzten Flächen. Weiterhin handelt es sich hier um einen baurechtlich genehmigten Gewerbestandort. Das Plangebiet ist zu einem Großteil bereits überbaut, versiegelt und überformt und durch die bestehende gewerbliche Nutzung des MZV geprägt, welche bereits auch der geplanten zulässigen Nutzung entspricht. Zudem befindet sich das Vorhabengebiet in Besitz des Müllabhol-Zweckverbands „Rotenburg“. Der Vorhabenträger möchte seinen Gewerbestandort an dieser

Stelle durch die Ausweisung des Bebauungsplans sichern. Mit der geordneten Nutzbarmachung durch die Ausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.19, des ohnehin bereits anthropogen überprägten Standortes im Außenbereich, werden demnach für die Vorhaben des Verbands keine neuen Flächen in Anspruch genommen.

Die Suche nach einer alternativen Fläche wurde daher ausgeschlossen.

3.2 erhebliche nachteilige Auswirkungen

Aufgrund der geringen planbedingten Anpassungen gegenüber dem Bestand sowie fehlender Summationseffekte mit anderen Vorhaben werden erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht erwartet. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die entstehenden Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach dem Fachrecht zu berücksichtigen sind.

3.3 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf aufgetretene Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Bestandsaufnahmen und Bewertungen des vorliegenden Umweltberichts basieren auf aktuellen Felderhebungen zur Pflanzen- und Tierwelt, auf der Auswertung vorhandener Unterlagen und Gutachten (Gutachten Geruchsimmissionen, Höhengschichtbild, Regionalplan Nordhessen, Flächennutzungsplan der Stadt Rotenburg a. d. Fulda, Bodenkarten etc.) und Internetrecherchen behördlich eingestellter Informationen zu Boden, Wasser, Schutzgebieten und kulturhistorischen Informationen sowie eingegangenen Informationen der Fachbehörden im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Defizite bei der Grundlagenermittlung sind nicht erkennbar.

3.4 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind: auf Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, NATURA 2000-Gebiete, Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Anfälligkeit, der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben und Nutzungen, für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tier/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche/Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Mensch/Gesundheit/Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie auf NATURA 2000-Gebiete durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

3.5 geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden/Städte verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Stadt soll dabei die, im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB, angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB nutzen. Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfangs des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang, der zu ziehenden Konsequenzen, nicht festgelegt.

In eigener Zuständigkeit kann die Stadt Rotenburg a. d. Fulda im vorliegenden Fall nicht viel mehr tun, als die Umsetzung des Bebauungsplans zu beobachten bzw. zu kontrollieren, was ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvollen Gemeindeentwicklung ist. Ein sinnvoller und wichtiger Ansatzpunkt kann z.B. sein, festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich (Grünordnerische Festsetzungen sowie Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz) umgesetzt wurden.

Weiterhin sind bodenbezogene Überwachungsmaßnahmen im Zuge der Eigenüberwachung bei der Durchführung / Umsetzung der Bauleitplanung durch die Stadt Rotenburg a. d. Fulda zu kontrollieren. Hierzu gehört die Kontrolle von:

- Nutzung vorhandener Wege und vorrangige Belegung von bereits versiegelten und vegetationslosen bzw. gestörten Flächen für die Anlage von Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen etc.
- Vermeidung und Minimierung von baubedingten Belastungen sowie Schadstoffeinträgen durch generelle Durchführung von Bodenschutz nach DIN 18300 und Schutzmaßnahmen nach DIN 18915 sowie Einhaltung entsprechender Bestimmungen und Regeln der Technik für den Baubetrieb.
- Rekultivierung temporär beanspruchte Flächen. Bei der Rekultivierung wird vor dem Auftrag des Oberbodens der anstehende Boden tief aufgelockert.
- Unbedingte Vermeidung von Schadstoffeinträgen (Öl, Treibstoffe, Beton etc.) in Oberflächengewässer und Grundwasser.

Solange die Stadt Rotenburg a. d. Fulda keinen Anhaltspunkt dafür hat, dass die Umweltauswirkungen von den bei der Planaufstellung prognostizierten nachteiligen Umweltauswirkungen abweichen, besteht in der Regel keine Veranlassung für spezifische weitergehende Überwachungsmaßnahmen. Insgesamt erscheint es sinnvoll, die Überwachung auf solche Umweltauswirkungen zu konzentrieren, für die auch nach Abschluss der Umweltprüfung noch Prognoseunsicherheiten bestehen. Im Rahmen der vorbereiteten Planung betrifft dies die Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Kontrolle alle zwei Jahre durch die Stadt). Dadurch, dass es sich bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19, um die „Zulässigkeit einer Abfallentsorgungsanlage“ handelt, unterliegt diese zudem der Überwachung der Immissionsschutzbehörde des RP Kassel, da es sich um eine nach BImSchG zu genehmigende Anlage handelt.

3.6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 ist die Genehmigung des Gewerbegebietes mit Zweckbestimmung „Abfallwirtschaft“ von dem MZV nach BImSchG nicht möglich. Dies würde sich negativ auf den Müllabhol-Zweckverband „Rotenburg“ auswirken, da der jetzige Wertstoffhof bereits an seine Kapazitätsgrenze stößt und sonst keine ordnungsgemäße Anlieferung des Wertstoffhofes gewährleisten kann.

Durch eine Null-Lösung wären zwar keine negativen Umweltauswirkungen auf das Untersuchungsgebiet zu erwarten, würde jedoch massive betriebliche Einschränkungen für den MZV mit sich bringen.

4 Zusammenfassung

Der Müllabhol-Zweckverband „Rotenburg“ -Sitz Bebra- betreibt bereits hier am Standort (Philipp-Reis-Str. 12 und 27) einen Wertstoffhof und eine Umladestation. In den letzten Jahren sind die auf dem Umschlaggelände angelieferten Mengen stark gestiegen, sodass es erforderlich ist, einige organisatorische Änderungen im Betriebsablauf vorzunehmen. Der bisherige Genehmigungsstand (Gesamtlagermenge 100t) schränkt den MZV ein, sodass viele Transporte nicht optimal ausgelastet werden können. Mit einer Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) würde die Grenze von 100 Tonnen wegfallen, so dass eine optimale Bewirtschaftung der Anlage möglich wäre. Der MZV beantragt daher die Ausweisung zu einem Gewerbegebiet mit der Zweckbestimmung „Abfallwirtschaft“. Voraussetzung für eine Genehmigung der Anlage nach BImSchG ist, dass das Vorhaben bzw. der Betrieb innerhalb einer ausgewiesenen baurechtlich gesicherten Fläche entsteht bzw. betrieben wird. Für die Flächen des Umschlaggeländes liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Die hier vorhandenen baulichen Anlagen und Nutzungen sind über bestehende Baugenehmigungen gesichert.

Die geplante Nutzungsänderung auf dem Gelände umfasst den Umschlag von Rest-, Bio-, Sperrmüll, Papier und bei Abfuhr der Wertstofftonne auch dieses Material. Im Zuge dessen soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 „MZV Lisperhausen“ aufgestellt werden, um Planungsrecht für das Gebiet zu schaffen ohne neue Flächen in Anspruch zu nehmen. Ergänzend zu grundlegenden Festsetzungen, werden im Bebauungsplan Regelungen zur Gestaltung, zum Umgang mit der Vegetationssubstanz, zu durchzuführenden Pflanzungen und Festlegungen zur baulichen Nutzung getroffen.

Zur Untersuchung der von den Bauleitplanverfahren begründeten Umweltauswirkungen wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Deren Ergebnisse werden im vorliegenden Umweltbericht

zusammengefasst.

Demnach werden durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 „MZV Lispenhausen“ keine erheblichen Betroffenheiten der Schutzgüter des UVPG gegenüber den bereits bestehenden Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches hervorgerufen.

Das heißt, es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden/Fläche, Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt, Wasser, Luft/Klima, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Landschaftsbild sowie Mensch, menschliche Gesundheit und Erholung.

Bei den Böden des Plangebiets handelt es sich um bereits anthropogen überprägte Siedlungsböden geringer Bedeutung. Aufgrund der bestehenden Nutzungen ist das Gebiet bereits z.T. überbaut, versiegelt oder verfestigt. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes kommt es teilweise zu einer Neuordnung, jedoch zu keiner erheblichen Neuversiegelung oder Flächeninanspruchnahme gegenüber dem Bestand. Betroffenheiten des Schutzgutes Boden/Fläche sind demnach nicht zu erwarten.

Hinsichtlich des Oberflächenwasserabflusses ergeben sich durch das Vorhaben ebenfalls keine Änderungen. Das anfallende Regenwasser wird in eine Versickerungsanlage geleitet. Auswirkungen bzw. zusätzliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Die vorliegende Planung führt zudem zu keiner Veränderung der klimatischen oder lufthygienischen Situation, ebenso wird das Landschaftsbild gegenüber dem Bestand nicht verändert.

Visuelle Wechselwirkungen zwischen dem Plangebiet bzw. dem Planvorhaben mit Kulturlandschaftsbereichen oder Bau- und Bodendenkmälern sind nicht gegeben. Bodenrechtliche Spannungen mit Bergwerksfeldern werden nicht ausgelöst.

Vorwiegend handelt es sich bei dem Plangebiet selbst um einen Lebensraum mit geringer biologischer Vielfalt und mit einem geringen Vorkommen planungsrelevanter Arten. Durch die Einhaltung der getroffenen Festsetzungen zum Arten- und Biotopschutz sowie der Maßnahmen zur Begrünung der privaten Grundstücksflächen wird die biologische Vielfalt im Plangebiet erhöht, es werden vorhandene Lebensräume erhalten und neue geschaffen. Eine mögliche Beeinträchtigung der im Umfeld befindlichen Lebensräume und Artenvorkommen kann vermieden werden.

Hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen/Tiere sind aufgrund der Ausprägung des Plangebietes als Gewerbebestandort mit vorhandener Überbauung, versiegelten Verkehrs- und Lagerflächen, unversiegelten jedoch verfestigten Bodenstandorten (Bodenlager) und der bestehenden randlichen Eingrünung, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Aus Gründen der Umweltvorsorge und um die Belange von Natur und Landschaft angemessen zu berücksichtigen, enthält der Bebauungsplan Maßnahmen zur Grünordnung und zum Arten- und Biotopschutz. Diese Festsetzungen dienen dem Erhalt der Eingrünung des Plangebietes sowie dem Erhalt der Strukturvielfalt am Standort selbst und dem Erhalt potenzieller Lebensräume.

5 Referenzliste der verwendeten Quellen

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Umweltatlas Hessen: Die Naturräume Hessen - <http://atlas.umwelt.hessen.de/servlet/Frame/atlas/naturschutz/naturraum/texte/ngl-sy.htm>

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Stand: 2025) BodenViewer Hessen, bodenviewer.hessen.de

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2025): NaturegViewer: www.natureg.hessen.de

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, o.J.): GruSchu - <http://gruschu.hessen.de/mapapps/resources/apps/gruschu/index.html?lang=de>

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, o.J.): LärmViewer Hessen - <http://laerm.hessen.de/mapapps/resources/apps/laerm/index.html?lang=de>

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2025): Umweltatlas - Hessen http://atlas.umwelt.hessen.de/servlet/Frame/atlas/geologie/geo/struktur_txt.htm

Hessisches Landesamt für Denkmalpflege (2019): DenkXweb Kulturdenkmäler in Hessen, Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, 2013): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, 2018): Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV)

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV 2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV 2015): Hessische Biodiversitätsstrategie

Klausing, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hrsg.: Hessische Landesanstalt für Umwelt. Wiesbaden.

umweltrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange der durchgeführten Behördenbeteiligung zur vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „MZV-Lispenshausen“ im Zeitraum August 2025